

1 Zusammenfassende Erklärung nach §10 (4) BauGB zum Bebauungsplan

1.1 Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Mittersberg-Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis, wegen Ackerbrütern keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit (März bis Juli) und Verlängerung der Entwicklungszeiträume.
- Hinweis auf dingliche Sicherung.
- Hinweis auf Meldung der Kompensationsflächen an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, Ökoflächenkataster.
- Hinweis auf Meldung der Herstellung der Kompensationsflächen an die UNB.
- Hinweis auf ökologische Bauleitung beim Bau der temporär wasserführenden Mulden.
- Hinweis auf Rückbauverpflichtung und dass die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf.
- Hinweis, dass die Rekultivierung nach Bentonitabbau entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgen musste und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt wurden.
- Hinweis, dass die Aufforstungsflächen, die durch die Planung verloren gehen, durch entsprechend große aufzuforstende Ersatzfläche ausgeglichen werden müssen.
- Hinweis auf Beachtung der Nebenbestimmungen in den Bescheiden zum Bentonittagebau „Mittersberg Nord“ und „Mittersberg Nord (Erweiterung)“.
- Hinweis, dass in dem überplanten Bereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.
- Hinweise Kreisbrandrat zu „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Feuerwehrplan, Ansprechpartner und Zugänglichkeit.
- Hinweis, das Bergamt stellt die Einstufung als Konversionsfläche in Frage.

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Untersuchungen und in Abstimmung mit den Fachbehörden.

Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise sowie in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Sinne des EEG ist die Fläche auf dem ehemaligen Abbaugelände als Konversionsfläche einzustufen, da durch eine wirtschaftliche Nutzung eine Änderung des Flächenzustandes mit einer Beeinträchtigung erfolgte und sich diese über die Rekultivierung fortwirkende Vorprägung in Form von einem gestörten Bodengefüge und Kapillarsystem sowie zerstörtem Bodenleben durch den Bodenabbau und reduzierte Bodenfruchtbarkeit über die nächsten Jahre fortsetzen wird.

Die Rekultivierung erfolgte entsprechend der Hauptbetriebsplanzulassung. Entsprechend wurden die Flächen gemäß dem Hauptbetriebsplan wieder der Land- und Forstwirtschaft zugeführt und damit die in den Betriebsplänen festgelegte Rekultivierung durchgeführt, damit endet die Zuständigkeit des Bergamtes für die betroffenen Flächen entsprechend § 69 Abs. 2 BbergG. Für die geplante Photovoltaikanlage werden landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen vorgesehen, Biotopflächen sind nicht betroffen. Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage besteht für das Bergamt grundsätzlich keine Zuständigkeit.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Photovoltaikanlagen festgesetzt, nach der wieder eine landwirtschaftliche Nutzung eintritt. Die umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt. Vom bestehenden Wald werden mit den Modulflächen 20 m

Abstand eingehalten. Von den bestehenden Aufforstungsflächen wird mit den Modulflächen ein Abstand von 10 m eingehalten.

Dem Anlagenbetreiber ist die Gefahr durch Windwurf-, Windbruch, bewusst und wird in Kauf genommen. Für die durch die Planung verlorene Aufforstungsfläche wird eine entsprechend große aufzuforstende Ersatzfläche bereitgestellt. Der Ersatz kann nicht vollständig in der Gemeinde Volkenschwand erfolgen. Eine Ersatzfläche mit 0,6 ha auf Flur 757/0 und weiteren 0,6 ha auf Flur 844/0 und 845/2 in der Gemarkung Steinbach wurde mit dem AELF abgestimmt und liegt als Bescheid vom 27.02.2017 vor.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bescheide mit den Nebenbestimmungen werden beachtet und ggf. Grabenverfüllungen auch wieder geschichtet vorgenommen.

Der Betreiber der Anlage sorgt dafür, dass die Hinweise des Kreisbrandrats hinsichtlich eines Feuerwehrplans und der Benennung eines Ansprechpartners am Anlagentor erfüllt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen sämtlicher Spartenräger eingeholt werden.

Die Hinweise der UNB wurden eingearbeitet und werden beachtet. Die Baufeldfreimachung wird nicht während der Brutzeit (März bis Juli) vorgenommen. Vom Planfertiger wird die ökologische Bauleitung übernommen.

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde eine Konversionsfläche nördlich des Ortsteils Mittersberg in der Gemeinde Volkenschwand gewählt. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer Teilfläche des Tontagebaus der Firma Clariant errichtet werden.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Landschaftsbild und Erholung` und `Mensch und seine Gesundheit`, unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastung durch den Bentonittagebau, auf ein mittleres Maß. Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern im Bereich des Planungsgebietes auf Flur 704, 697, 686/3, 552, 549 und 548 in Volkenschwand, Gemarkung Großgundertshausen, ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden. Die Auswirkung auf das Schutzgut `Mensch und seine Gesundheit` und `Landschaftsbild und Erholung` ist als mittel einzustufen.

Die Gemeinde hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein mittleres bis sehr geringes Maß gesenkt werden.

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.06.2018 gefasst.

Volkenschwand, den

.....
Albert Morasch
1. Bürgermeister

München, 14.06.2018



Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur